

Frequently Asked Questions für Shotokan-Kyu-Prüfer im Rahmen des Sächsischen Karate Bunde e.V.

Dr. Sven Hensel
Landesprüferreferent Shotokan
FAQ-Version 160615

Inhalt:

- 1. Wie ist die Vorgehensweise zur Erlangung einer Prüferlizenz?**
- 2. Wie erfolgt die Verlängerung der Prüferlizenz?**
- 3. Wie erfolgt die Aufwertung einer Prüferlizenz?**
- 4. Wie kann die gültige Prüferlizenz eines anderen Landesverbands in den Geltungsbereich des SKB überführt werden?**
- 5. Wie erfolgt der Umgang mit den Prüfungslisten?**
- 6. Was kann zum Entzug der Prüferlizenz führen?**
- 7. Wie werden Kyu-Graduierungen aus anderen Stilrichtungen übertragen?**
- 8. Wie werden Kyu-Prüfungen bei Nicht-DKV-Mitgliedern abgenommen?**
- 9. Prüferhonorar ...**
- 10. Behandlung von Mehrfachprüfungen**
- 11. Zwischenprüfungen ...**
- 12. Wo finde ich weitere Informationen?**
- 12. Anerkennung von Dan-Prüfungen**
- 13. Woher werden Prüfungsmarken und –urkunden bezogen?**

1. Wie ist die Vorgehensweise zur Erlangung einer Prüferlizenz?

Die Voraussetzungen einer Prüferlizenz sind:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Schriftlicher Antrag,
- Besuch eines Prüferlehrganges,
- Zwei Beisitzerbescheinigungen,
 - 1. Dan (C-Lizenz) bzw.
 - 2. Dan (B-Lizenz).

Die exakte Vorgehensweise sieht folgendermaßen aus:

Schon vor der Prüfung zum 1. bzw. 2. Dan kann/sollte die Lizenz beantragt werden. Dies hat den Hintergrund, dass Neulizenzen (auch Lizenzerweiterungen) nur zum 1.1. des nächst kommenden Jahres in Kraft treten. Als schriftlicher Antrag zählt im einfachsten Falle eine formlose Email an den Prüferreferenten.

Der Antrag sollte folgende Daten enthalten:

- Name, Vorname,
- Graduierung,
- Postalische Adresse,
- DKV-Nummer,
- Verein sowie
- Email-Adresse.

Dedizierte Prüferlehrgänge finden in Sachsen so nicht statt. Sämtliche Karate-Lehrgänge mit Beteiligung des Prüferreferenten gelten im Bereich des SKB (Stilrichtung: Shotokan) automatisch als Prüferlehrgänge. Eine Liste dieser Lehrgänge wird per Email verteilt oder kann beim Prüferreferenten angefragt werden.

Die Beisitzerbescheinigungen können erlangt werden, indem vor einer stattfindenden Kyu-Prüfung beim vorgesehenen Prüfer angefragt wird, ob dies möglich ist. Die Teilnahme wird anschließend schriftlich bestätigt. Für diese Bestätigung existiert kein Vordruck, es wird aber auf der SKB-Homepage demnächst ein Vordruck angeboten werden.

Ist die Antragsstellung abgeschlossen, wird die Stempelkaution (zur Zeit 50,- Euro) an die Geschäftsstelle des SKB überweisen:

Volksbank Mittweida
Kto. 173005539
BLZ 87096124
IBAN: DE88 8709 6124 0173 0055 39
BIC: GENODEF1MIW
Betreff: Stempelkaution

Kurz vor der Überweisung, ist dem Prüferreferenten Bescheid zu geben. Der Prüferreferent informiert daraufhin die Geschäftsstelle über die Adresse, an die der Stempel verschickt werden soll, und über die Art der Lizenz.

Nach Ankunft des Stempels informiert der zukünftige Prüfer den Prüferreferenten über die Stempelnummer, danach kann ab nächsten 1.1. die Lizenz freigeschaltet werden. Zusätzlich erhält der Prüfer einen Lizenzstempel in die entsprechende Sektion seines DKV-Ausweises. Erfolgt dies nicht vor dem 1.1. hat das keine Auswirkungen, die Lizenz gilt trotzdem. Innerhalb des Shotokan-Stils im SKB wird der Prüferlizenzstempel im DKV-Ausweis nicht mit einem Ablaufdatum versehen. Nichts desto trotz läuft die Lizenz ohne weitere Verlängerung nach zwei Jahren ab.

Für die Vergabe von A-Lizenzen ist der SKB nicht zuständig, aber Zustimmung des Landesverbandes ist einzuholen.

Ein Anspruch auf eine Lizenz, egal welcher Lizenzstufe, besteht nicht.

Es existiert ein Email-Verteiler, in dem die Prüfer des SKB in unregelmäßigen Abständen Informationen über prüferrelevante Themen erhalten. Bei Wunsch kann die Aufnahme beim Prüferreferenten beantragt werden.

2. Wie erfolgt die Verlängerung der Prüferlizenz?

Die Prüferlizenz läuft generell nach zwei Jahren ab. Erfolgt keine rechtzeitige Verlängerung, ist eine Neuausstellung fällig, mitsamt dem gesamten in Punkt 1) genannten Procedere.

Eine Verlängerung muss bis spätestens zum 30. November des Ablaufjahres formlos per Email beim Prüferreferenten beantragt werden. Dabei ist der Besuch zweier Karatelehgänge im letzten Verlängerungszeitraum nachzuweisen. Dies hat unaufgefordert zu geschehen.

Noch einmal in aller Deutlichkeit: Das Fehlen eines Ablaufdatums im Lizenzstempel des DKV-Ausweises heißt keinesfalls, dass die Lizenz ohne Verlängerung weiterläuft. Alle Prüfungen, die mit ungültiger Lizenz ausgestellt werden, sind selbstverständlich ungültig.

Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

3. Wie erfolgt die Aufwertung einer Prüferlizenz?

Hat der angehende Prüfer bei Lizenz-Neuerwerb bereits den 2. Dan, kann sofort eine B-Lizenz erteilt werden. Legt ein Bestandsprüfer mit C-Lizenz seine Prüfung zum 2. Dan ab, ist die Lizenzaufwertung schriftlich formlos per Email beim Prüferreferenten zu beantragen.

Ab dem 1.1. des Folgejahres erfolgt dann die Freischaltung der B-Lizenz. Der C-Lizenzstempel im DKV-Ausweis wird mit Ablaufdatum versehen und ein neuer B-Lizenzstempel in den Ausweis eingetragen. Dieser hat wieder kein Ablaufdatum.

Für die Vergabe von A-Lizenzen ist der SKB nicht zuständig, aber Zustimmung des Landesverbandes ist einzuholen.

4. Wie kann die gültige Prüferlizenz eines anderen Landesverbands in den Geltungsbereich des SKB überführt werden?

Hierzu genügt eine formlose Email mit einem Antrag. Beinhalten sollte die Mail:

- Name, Vorname,
- Graduierung,
- Postalische Adresse,
- DKV-Nummer,
- Verein,
- Email-Adresse,
- Stempelnummer sowie
- Nachweis über eine gültige Prüferlizenz.

Ab dem nächsten 1.1. kann die Lizenz dann in den SKB übernommen werden. Bei sich bietender Gelegenheit wird der Lizenzstempel im DKV-Ausweis des alten Landesverbandes mit Ablaufdatum 31.12. des laufenden Jahres versehen und durch ein SKB-Lizenzstempel in den Ausweis ohne Ablaufdatum ersetzt.

5. Wie erfolgt der Umgang mit den Prüfungslisten?

Die neuen Kyu-Prüfungslisten können auf der DKV-Homepage heruntergeladen und ausgedruckt werden.

→ Home/Downloads/Prüfungswesen und DAN-Anträge/Kyu-Prüfungslisten

Nach dem vollständigen Ausfüllen sind davon drei weitere Kopien anzufertigen. Mit den damit vorhandenen vier Dokumenten ist wie folgt zu verfahren.

- Eine Kopie bekommt der Prüfer.
- Eine weitere Kopie behält das die Prüfung ausrichtende Dojo.
- Eine Kopie (eine physische Kopie, kein Scan per Email) geht an den Prüferreferenten und schließlich
- geht eine Kopie an die Geschäftsstelle des SKB.

Sächsischer Karate Bund e.V.
Geschäftsstelle
Mühlgraben 4
09669 Frankenberg

Es ist möglich, sich einen Brief zu sparen, indem dem Prüferreferenten zwei Kopien geschickt werden. Alle Prüfungslisten, die doppelt vorhanden sind, werden am Jahresende automatisch an die Geschäftsstelle weitergeleitet.

Es ist darauf zu achten, dass die Listen vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Vor allem letzteres bereitet immer wieder Probleme, da am Datum festgestellt werden kann, ob die Mindestwartezeit eingehalten wurde. Unvollständig und unleserlich ausgefüllte Kyu-Prüfungslisten sind ungültig; damit ist auch die Prüfung ungültig.

6. Was kann zum Entzug der Prüferlizenz führen?

- Ungebührliches Verhalten des Prüfers während einer Prüfung.

Es ist leider regelmäßig zu beobachten, dass Prüfer sich während einer Prüfung den Prüflingen gegenüber ausfallend oder abwertend verhalten.

Als Beispiele für Fehlverhalten können

- Anschreien von Kindern,
- Abwerten von Erwachsenen („Wo hast'n du den Scheiß gelernt?“) oder
- Das Herzitimieren und Beleidigen des eventuell anwesenden Trainers

angesehen werden. Jeder konnte dieses Verhalten in der einen oder anderen Form oder Kombination schon beobachten. Dies wird im Geltungsbereich des SKB nicht geduldet. Der Prüferreferent ist nicht nur für die Prüfer sondern auch für die Prüflinge zuständig!

- Nichteinhalten von Formalien.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass jeder Prüfling eine gültige Jahressichtmarke besitzt. Dies gilt vom 1. Januar an. Bitte weist Eure Oompa Loompas darauf hin, dass dies vor der Prüfung (am besten beim Erstellen der Prüfungsliste) zu überprüfen ist. Falls am Jahresanfang noch keine Marke vorhanden ist, muss trotzdem Mitgliedschaft im DKV nachgewiesen werden. Dies kann über eine Kopie der Meldeliste an den DKV geschehen - diese ist dem Prüfer anstatt einer gültigen Jahressichtmarke vorzulegen.

Ein weiterer beliebter Fehler liegt bei der Nichteinhaltung der Mindestwartezeit. Laut DKV Verfahrensordnung beträgt sie für jeden Kyu drei Monate. (Früher galten für höhere Kyu längere Wartezeiten. Dies ist jetzt nicht mehr so.) Aber: Für Kinder unter 14 Jahren gelten fünf Monate.

- Mitgliedschaft in einem „Konkurrenzverband“

Zitat aus der DKV-Zeitung 03/10 von Roland Hantzsche „Noch Fragen zur Satzungsänderung“, Seite 1:

„Deshalb dürfen Lizenzinhaber und Funktionsträger des DKV nicht Mitglied in einem Konkurrenzverband sein.“

- Rechtswidriges oder verbandsschädigendes Verhalten

Zitat aus Verfahrensordnung (Version vom 22.11.2015), Kapitel 3.5, A, Absatz 4:

„Bei rechtswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium nach Anhörung des/der Prüfungsbereiches/Stilrichtung die Lizenz sperren. Die nächste Bundesversammlung entscheidet dann nach Anhörung der Prüfungsbereiche/Stilrichtung über den Entzug oder die Wiedererlangung dieser Lizenz.“

7. Wie werden Kyu-Graduierungen aus anderen Stilrichtungen übertragen?

Eine Übernahme von Kyu-Graduierungen anderer Stilrichtungen oder Verbände erfolgt durch eine Bemerkung in den Prüfungsseiten des DKV-Ausweises des Prüflings. Es genügt ein Hinweis „Eingestuft aus ...-Kyu aus Stil/Verband ...“. Der Kauf einer Prüfungsmarke ist nicht nötig. Dieser Kommentar (mitsamt Prüferstempel, Datum und Unterschrift) sollte in die Zeile des übertragenen Kyu erfolgen.

Die (von mir) empfohlene Vorgehensweise könnte konkret so aussehen: Ein Schüler, angenommen 6. Kyu JKA, möchte in den DKV überwechseln. Der geringste Aufwand entsteht, wenn erst einmal gar nichts gemacht und abgewartet wird, bis der Schüler den 5. Kyu ablegen möchte. Ein DKV-Ausweis sollte zu diesem Zeitpunkt dann schon vorliegen. Vor Ablegen der Prüfung schreibt der Prüfer in den DKV-Ausweis auf der Kyu-Prüfungsseite in die Spalte für den 6. Kyu: „Eingestuft aus 6. Kyu aus JKA“. Das Feld, in dem eigentlich die Prüfungsmarke kleben würde, wird mit dem Prüferstempel abgestempelt und vom Prüfer unterschrieben. In der Zeile darunter, also die zum 5. Kyu, geht es dann ganz normal weiter.

Es ist nicht vorgeschrieben, den Kyu-Grad exakt zu übernehmen; es können also mit diesem Vorgang auch Herab- oder Heraufstufungen vorgenommen werden. Dies ist auch notwendig, da nicht alle Verbände das 9-Kyu-System des DKV aufweisen. Ebenso kann eine Übernahme

verweigert werden, falls der Prüfer die Auffassung vertritt, dass der Leistungsstand des Bewerbers nicht ausreichend erscheint. In diesem Fall kann dem Bewerber angeboten werden, eine Übernahme auf einem geringeren Kyu vorzunehmen.

8. Wie werden Kyu-Prüfungen bei Nicht-DKV-Mitgliedern abgenommen?

Prüfungen bei Nichtmitgliedern des DKV im Rahmen des Dienstsports (Bundeswehr, BGS, Polizei) und des Schulsports möglich. Zum Schulsport zählen in diesem Rahmen Karate-Gruppen an öffentlichen Schulen (nicht VHS) und Hochschulen. In diesen Fällen werden die Prüfungsmarken auf die Urkunden geklebt, eine Prüfungsliste wird wie üblich ausgefüllt und an die entsprechenden Stellen verschickt. Bei Verein/Dojo wird „Schulsport“ bzw. „Dienstsport“ eingetragen.

Beim Schulsport muss dem Prüfer die Zugehörigkeit des Prüflings zu einer Schulsportgruppe schriftlich nachgewiesen werden. Eine Kopie des Nachweises geht an den Bundesschulsport-Beauftragten. Zur Zeit (04/16) begleitet diesen Posten Alexander Hartmann. Die Adresse ist mir unbekannt; seine Email Adresse lautet

alexander.hartmann@mail.de.

Ist die Prüfung keine Erstprüfung, hat der Prüfling das Bestehen der vorigen Prüfung mittels Urkunde nachzuweisen. Die Prüflinge müssen weder einen DKV-Ausweis noch eine Jahressichtmarke besitzen.

9. Prüferhonorar ...

... kann auf freiwilliger Basis zwischen Prüfer und Ausrichter vereinbart werden.

10. Behandlung von Mehrfachprüfungen

Die Mindestwartezeit zwischen zwei Kyu-Prüfungen beträgt drei Monate; bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre beträgt sie fünf Monate. „Bei herausragenden Leistungen“ kann die Wartezeit halbiert werden.

Als einzige Ausnahme gilt die Prüfung zum 8. Kyu. Sie kann sofort (also ohne vorheriges Ablegen des 9. Kyu und damit ohne Wartezeit) abgelegt werden. Nichts desto trotz hat der Prüfling zwei Prüfungsmarken zu erwerben und erhält zwei Urkunden.

11. Zwischenprüfungen ...

... sind nur höchst ungenau vom DKV reglementiert. Jeder darf beliebige Zwischenprüfungen durchführen und beliebige Voraussetzungen festlegen. Beliebt ist hier zum Beispiel die Teilnahme an einer bestimmten Anzahl an Trainingseinheiten oder auch Fitnesstests. Wie und ob die Zwischenprüfungen am Gürtel markiert werden ist gleichgültig. Es erfolgt keinerlei Nachweis im DKV-Ausweis. Geld sollte nicht verlangt werden.

12. Wo finde ich weitere Informationen?

Auf der Homepage des DKV kann die Verfahrensordnung heruntergeladen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ist die Version vom 10.11.2015 aktuell.

→ Home/Downloads/Ordnungen und Formblätter

12. Anerkennung von Dan-Prüfungen

Dies gehört eigentlich nicht zum Aufgabengebiet von C- und B-Prüfern, da aber regelmäßig Fragen zur Vorgehensweise fallen, soll dies hier geklärt werden.

Vor dem Angehen einer Dan-Prüfung bei einem nicht DKV-Prüfer sollte mit dem DKV abgeklärt werden, ob die Prüfung eine Chance hat, nachträglich anerkannt zu werden. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht grundsätzlich nicht.

Es kann ein Antrag auf Anerkennung der Dan-Prüfung auf der Homepage des DKV heruntergeladen werden:

→ Home/Downloads/Prüfungswesen und DAN-Anträge

Der Bewerber muss 75.- Euro an den DKV überweisen und alle im Antrag geforderten Dokumente an den SKB-Stilrichtungsreferenten

Jörg Riester
Oschatzer Straße 24
01616 Strehla

senden. Alle Dokumente sind im Original mitzuschicken. Alternativ kann mit dem Stilrichtungsreferenten auch ein Treffen bei einer offiziellen Dan-Prüfung vereinbart werden. Hier sollten sowohl die Originaldokumente als auch Kopien mitgebracht werden, da in diesem Fall der Bewerber seine Dokumente gleich wieder mitnehmen kann.

Der Stilrichtungsreferent trägt die Prüfung mit seinem Stempel in den DKV-Ausweis. Diese Information wird an den DKV weitergeleitet und nach Eingang der erwähnten Gebühr, wird dem Bewerber die Dan-Urkunde postalisch zugeschickt.

13. Woher werden Prüfungsmarken und –urkunden bezogen?

Die Marken und Urkunden werden grundsätzlich von der SKB-Geschäftsstelle, genauer gesagt vom Geschäftsführer/Schatzmeister bezogen; zur Zeit ist dies Ingolf Bartsch. Erreichbar ist Ingolf unter:

email: ibartsch@t-online.de
Telefon: 037206 / 751 89
Mobil: 0172 / 871 0579

Telefonisch oder per email wird die Anzahl der benötigten Marken/Urkunden mitgeteilt. Falls email verwendet wird, bitte die Versandadresse nicht vergessen. Ihr erhaltet dann die Marken und Urkunden, zusammen mit einer Rechnung, mit der Post (analog) zugeschickt.